ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1980

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1978 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Italienische Republik

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/964/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG (2), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG (4), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Italienischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Italienische Republik hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden ist und den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG geleisteten Ausgaben auf 10 506 884 099 Lire beläuft und sich wie folgt verteilt :

gemäß Titel II	9 268 981 296 Lire,
gemäß Titel IV	1 237 902 803 Lire.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 35 % der Ausgaben gemäß Titel II, das sind 3 244 143 453 Lire, und 25 % der Ausgaben gemäß Titel IV, das sind 309 475 700 Lire, das sind insgesamt 3 553 619 153 Lire zu erstatten ;

Nach Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 2 665 214 365 Lire überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 888 404 788 Lire an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Italienischen Republik im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird endgültig auf einen Betrag von 3 553 619 153 Lire festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 888 404 788 Lire ist an die Italienische Republik zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.